Eduardi 5. ist geschehen/daß sie umb ihre unschuld an den tag zubringt/mit blossen füssen über glüenden kohlen gegangen/und unverletzt geblieben. Es ist aber dieses zum schein gehen weyland Ordalium, und solches vermuthlich vom teutschen wort Ordel geheissen worden/und weil hierbey viele abergläubige gebete und ceremonien sein gebrauchet worden / als hat selbiges nach der beschehenen reformation ferner nicht können geduldet werden.

Ob wol aber diese Fresen / wie besagt / starck über solche ihre alte rechte/ beliebungen und gewohnheiten gehalten / so haben sie sich doch nach gerade lassen weisen / und weil die Norder- oder Geestharden dem Juthlande am nechsten gelegen/ als haben sie sich auch das Jütsche Lowbock anzunehmen am ersten müssen anschicken. Jedoch hat man noch in den landen Eiderstät/Everschop und Uthholm daß alte Fresche landrecht umb An. 1426. in die feder gebracht/und in 25. artickulen verfasset/worinn enthalten/wie man das blut und die sibbe oder die sipschafft solle rechnen/ und das gut und die busse teilen sol / daran auch gefüget sein einige articulen von beschehener gewalt/ und derselben bruche / daß wer ein huß auffstost / und eine kaste auffbricht/ oder des wirthes gesattelt pferd raubet/ oder seinen ofen/unterbricht/ oder den wirth oder seine eingesessene im hause fanget/oder ein loch im wande stosset/so groß/daß ein mann mit einem langen schilde dahinein könne gehen/derselber allemahl 40. ß. solle verbrochen haben / wie imgleichen/ wenn er eines andern pflug auff seinem eigenen acker zerhawet/ so er aber eines andern stack zerhawet/oder mit seinem waffen auff sein haus hawet/so solle er eine alte Marck/so er aber ein loch in der wand stosset / so groß/ daß die sonne dadurch scheinen könne/so sol er 2. ß. und so das loch so groß sey/ daß man mit einem stählern handschuh darein langen könne / so sol er 4. ß. verbrochen haben / doch solle die grössere brüche die kleinere auffheben/als wenn einer ein haus auffbreche/und dasselbe haus hernach anflickete/ so solle er nach dem brande/und nicht nach den auffbruch zahlen / und wenn einer einen andern schlägt/und hernach wundet/ so sol er nach den wunden / und nicht nach den schlägen büssen/ und so einer einen mann erstlich verwundet/ und hernach erschläget/ so solle er den Mann bezahlen / und sollen die wunden quit seyn. Und finde ich nachrichtung / daß die busse eines niderschla-